

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“****Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde – 16.05.2025**

Der Markt Rimpar führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage auszuweisen. Das Sondergebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3076, 3075, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3030, 3029, 3032, 3032/1, 3033, 3034, 3035, 3037, 3038 sowie die Teilflächen der Flurwege 3043, 3031, 3036 und Graben 3067/4 der Gemarkung Gramschatz.

Parallel dazu wird ein Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ aufgestellt.

Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 26,5 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die von der Regierung von Unterfranken veröffentlichte Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger fand in den Bauleitplanunterlagen Berücksichtigung. Demnach weist das Plangebiet überwiegend einen hohen Raumwiderstand auf und ist damit i.d.R. regionalplanerisch nicht geeignet für die Photovoltaiknutzung. Zu einem kleineren Teil weist das Plangebiet im südwestlichen Bereich einen mittleren Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) sowie einen geringen Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) auf.

Der Bereich des mittleren Raumwiderstands ist auf landwirtschaftliche Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit (Acker- oder Grünlandzahl 61 – 75) zurückzuführen. Die Einstufung des hohen Raumwiderstands begründet sich damit, dass dieser Bereich innerhalb des 500 m Pufferbereichs eines Wiesenbrüterbrutschwerpunkts zum Liegen kommt.

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben ist das geplante Sondergebiet wie folgt zu bewerten: Die Anlage liegt etwas abgesetzt nördlich des Ortsteils Gramschatz. Das Standortumfeld wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter nördlich befindet sich ein Waldstück. Das Vorhaben stellt keine Zersiedelung einer unberührten Landschaft dar.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Standorte mit hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75) wie im vorliegenden Fall werden daher nach der o.g. Planungshilfe i.d.R. als bedingt geeignet für die Photovoltaiknutzung angesehen. Der Landwirtschaft wird hier Vorrang gegenüber der Photovoltaiknutzung eingeräumt.

In diesem Fall handelt es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, d.h. die Anlageform sieht vor, dass neben der Photovoltaiknutzung auf der Fläche weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann. Die Modulreihen sind in nordsüdlicher Richtung ausgerichtet in einem Abstand von ca. 12-14 m. Dadurch wird einerseits eine ausreichende Belichtung der Anbaufläche und andererseits eine Bearbeitung ermöglicht. Lt. Begründung zum Bebauungsplan (S. 6) werden durch diese Anlageform nur rund 15 % der bisher ackerbaulichen Nutzfläche für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Bei dem Vorhaben kommt zudem den Belangen des Natur- und Artenschutzes besondere Bedeutung zu. Das Plangebiet liegt mit Ausnahme des südwestlichen Bereichs im Wiesenweihebrutgebiet. In den Gäulandschaften Mainfrankens liegt heute das bedeutendste Brutgebiet der Wiesenweihe in Mitteleuropa. Die bevorzugt in Getreidefeldern brütende Wiesenweihe ist nach der aktuellen Roten Liste in Bayern von 2016 (Brutvögel) als „extrem seltene Art und Art mit geografischer Restriktion“ und in der aktuellen Roten Liste Deutschlands von 2015 in der Kategorie „stark gefährdet“ gelistet. Zudem zählt sie zu den besonders zu schützenden Arten des Anhangs 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Auch außerhalb von SPA-Gebieten finden sich Brutgebiete der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt). Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum der Wiesenweihe kann der gebotenen Entwicklung einer sich selbst erhaltenden Population entgegenstehen. Da es sich um langjährige Brutschwerpunkte der Wiesenweihe handelt, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung regelmäßig zu einer Ablehnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen. Die Bereiche der Brutschwerpunkte (Brutplatz mit 500 m Puffer) sind deshalb i.d.R. nicht geeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

In den Bauleitplanunterlagen wird die Thematik des Wiesenbrüters aufgegriffen (S. 22 der Begründung). Die aufgeführten Maßnahmen sehen in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung der Bodenbrüter vor, damit diese den Baubereich nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu soll u.a. eine Schwarzbrache hergestellt und erhalten werden.

Aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig. Es gilt zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbote dem Vorhaben entgegenstehen bzw. ob die geplanten Maßnahmen dazu beitragen können, eine Verletzung des Verbotstatbestands zu vermeiden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Photovoltaikanlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Durch die gewählte Form der Agri-PV-Anlage kann zudem die Landwirtschaftsnutzung im Vorhabenbereich weitgehend erhalten bleiben. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen ist die zuständige Naturschutzbehörde zu hören.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass im Vorhabenbereich keine Wiesenweihe vorkommt. Aufgrund der Art des Vorhabens ist die Art auch nicht gefährdet, da eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erfolgt und die Grünstreifen unterhalb der Modulreihe zu einer Strukturierung und Verbesserung des Nahrungshabitats führen. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und die Hinweise und Einwände berücksichtigt.

Regionaler Planungsverband Würzburg – 16.05.225

Der Markt Rimpar führt ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Sondergebiets für die Photovoltaiknutzung im Umfang von ca. 26,5 ha durch. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ aufgestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf die regionalplanerischen Vorgaben ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche nicht unmittelbar an eine Siedlungseinheit anbindet, allerdings durch ihre etwas abgesetzte Lage auch keine Zersiedelung der Landschaft bedeutet.

Der Vorhabenbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Der Standortbereich ist teilweise durch gute Bodenbonitäten gekennzeichnet.

net. Aufgrund der Ausrichtung als Agri-Photovoltaik-Anlage ist auch in Zukunft gewährleistet, dass neben der Energiegewinnung auch die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien aus regionalplanerischer Sicht leisten kann.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Würzburg, Bauamt Verwaltung – 26.05.2025

FNP

Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übersendung der Unterlagen an das Landratsamt Würzburg in Papierform künftig entfallen kann. Beim Flächennutzungsplan ist anzugeben, um welche Änderung es sich handelt (nach hiesiger Recherche handelt es sich um die 12. Änderung).

Die Gemeinde Rimpar beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes für Agri-PV-Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Plangebiet liegt im nördlich des Ortsteiles Gramschatz. Der gültige Flächennutzungsplan (i. d. F. vom 04.03.05) stellt hier Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich, östlich und südlich grenzt der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an und stellt „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Landschaftsbestimmende Bäume und offene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind“ dar. Im Westen grenzt ebenfalls der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an und der FNP weist hier ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Ebenfalls im Westen angrenzend sind auf der Flurnr. 3088 landwirtschaftliche Gebäude genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Parallel-Verfahren die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ läuft.

Fazit:

Vorbehaltlich der Zustimmung der Fachstellen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird.

Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden.

Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Mit E-Mail vom 24.05.2022 nahm Frau [REDACTED] bezüglich Bodenschutz Stellung:

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Hinweis:

Aufgrund Inkrafttreten der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 wird der auf Seite 40 der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf 10.04.2025 genannte Verweis auf die BBodSchV dahingehend korrigiert, dass es § 6 Abs. 10 BBodSchV heißen muss.

Dies gilt für D. Nr. 3 im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 10.04.2025 ebenso.

Immissionsschutz

Zusammenfassung

- Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.
- Die Belange des Immissionsschutzes sind berücksichtigt (Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen / Anlagengeräusche / elektromagnetische Felder).
- Infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind an den nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen zu erwarten.
- Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen werden seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.
- Anmerkungen hierzu: Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich

noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass auf Bedarf, ggf. nachträglich ein Blendschutz zu errichten ist und spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar von den Betreibern der Photovoltaikanlage ein Nachweis darüber zu erbringen ist, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.

1. Die Marktgemeinde Rimpar beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage. (Parallelverfahren: 12. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“)
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt ca. 400 m nördlich von Gramschatz und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 26,47 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich sowie der Umgebung werden großflächig landwirtschaftlich genutzt. Weiter nördlich und westlich sind Waldflächen. Südwestlich verläuft die Staatsstraße St 2294.

Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann. Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erfolgt am Umspannwerk Bergtheim

3. Geplant sind Modulreihen mit einachsigen nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Süd-Richtung. Die Module bewegen sich im Tagesverlauf mit der Sonne. Um die Mittagszeit liegen die Module waagrecht; morgens und abends, bei schräger Sonneneinstrahlung, sind die Module fast senkrecht ausgerichtet.

Die Modulreihen werden in weiten Abständen (12-14m) aufgestellt, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen und eine ausreichende Belichtung der angebauten Kulturen zu gewährleisten.

Zulässig sind im Plangebiet nur die für das Vorhaben notwendigen Anlagen (einachsigen nachgeführten Solarmodule, Trafostationen, Wechselrichter, technische Anlagen zur Speicherung sowie landwirtschaftliche Nutzung)

4. Beurteilung Immissionsschutz

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder

4.1 Lärm

In der Begründung sind in Nr. 7 (Immissionsschutz) Ausführungen (mit überschlägigen Berechnungen) zu den zu erwartenden Geräuschen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die lärmemittierenden Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen) ausreichend weit zum nächsten Wohngebäude des OT Gramschatz errichtet werden müssen, um das Irrelevanzkriterium der TA Lärm einzuhalten.

Gemäß Umweltbericht kann ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden.

Unzulässige Einwirkungen durch Geräuscheinwirkungen infolge der Freiflächen-PV-Anlage mit Nebeneinrichtungen sind an der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung nicht zu erwarten.

4.2 elektromagnetische Felder

Gemäß Umweltbericht tritt elektromagnetische Strahlung nur im Bereich der Trafostationen auf.

Dem kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

4.3 Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen wird seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass die Photovoltaikanlage so zu errichten ist, dass eine Blendwirkung für Fahrzeugführer auf der angrenzenden St 2294 vermieden wird, ggf. ist nachträglich ein Blendschutz zu errichten. Des Weiteren müssen die Betreiber spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar einen Nachweis drüber erbringen, dass die Vorgaben der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.

5. Hinweis Bewirtschaftung Ackerflächen

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen (und innerhalb des Plangebietes) eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, wären deshalb auszuschließen.

Naturschutz

Nach überschlägiger Prüfung auf Grundlage der uns vorliegenden Daten und Informationen stehen Belange des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Absehbare Konflikte lassen sich lösen.

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht (Büro TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, 10.04.2025) reicht aus. Weitere Untersuchungen in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter sind nicht erforderlich.

Der erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird lt. Begründung zurzeit erstellt. Er wird im nächsten Verfahrensschritt übersandt.

Aus Gründen der Klarheit sollte ergänzt werden, wer für das Monitoring (Pkt. 9 der Begründung) zuständig ist.

Denkmalschutz

Die vom 23.04.2025 vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Rimpar zur Ausweisung eines Sondergebiets „Agri-Photovoltaikanlage“ im OT Gramschatz i. d. F. vom 10.04.2025 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall sprechen denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben, sodass von unserer Seite weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu erfüllen sind.

Im Geltungsbereich liegt im südlichen Randbereich des Vorhabens das Bodendenkmal

D-6-6025-0124 – Siedlung des Neolithikums.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist hier nicht ausreichend, es ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich ein Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen ist.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen kann das Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg Folgendes mitteilen:

Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich Trinkwasser, Infektionsschutz/Siedlungshygiene sowie Altlasten (Pfad Boden-Mensch) sind zum aktuellen Zeitpunkt bezüglich der 12. Änd. FNP

und Aufstellung B-Plan Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz (frühzeitige Beteiligung) ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert.

Hinsichtlich Immissionen/Emissionen ist primär die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu beachten; spezifische gesundheitlich-hygienische Fragen an das Gesundheitsamt (vgl. GDG Art. 13) wurden nicht formuliert.

Kreisentwicklung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Aufstellen des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ beabsichtigt der Markt Rimpar die Voraussetzungen zur Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ für eine Projektgesellschaft zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst insgesamt 26,47 ha.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Zudem kann durch die Art der Stromerzeugung eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beibehalten werden.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Klimaschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agro-Photovoltaikanlage Gramschatz“ und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil an erneuerbaren Energien auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern indem sie einen Batteriespeicher errichten.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst eine insgesamt Größe von 26,47 ha. Der Geltungsbereich liegt auf einem Hangbereich nördlich des OT Gramschatz, der nach Süden abfällt. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Agri-PV-Anlage vorgesehen. Durch die Art der Stromerzeugung wird die landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung wie bisher beibehalten. Geplant sind Modulreihen mit einachsigen nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Südrichtung die Module bewegen sich im Tagesverlauf mit der Sonne.

Mit der Einrichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt, da Energie aus erneuerbaren Energieträgern verbrauchsorientiert in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann und somit Strom aus erneuerbarer Energie effizienter genutzt werden kann, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt. Für das Globalklima entsteht durch die Planung keine Belastung.

Das Vorhaben wird vom SFB 7 begrüßt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Der Bau eines Batteriespeichers ist somit ein wichtiger Bestandteil der Energiewende.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt des Marktes Rimpar und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.

Zum FNP

Bauplanungsrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das WWA wurde am Verfahren beteiligt, die Sammlung und Ableitung von Regenwasser ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Art des Vorhabens sollen für die landwirtschaftliche Nutzung die Niederschläge vor Ort versickern. Die AwSV wird für das Vorhaben eingehalten.

Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben weder für Gebäude nach der LAI-Lichtleitlinie noch für Fahrzeugführer auf der St 2294, bzw. WÜ 9 eine gefährdende Blendwirkung ausgeht.

Die Immissionen durch die Landwirtschaft sind aufgrund der Art des Vorhabens berücksichtigt.

Naturschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf wird eine saP ausgelegt. Das Monitoring wird vom Vorhabenträger übernommen.

Denkmalschutz

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt. Eine Denkmalrechtliche Erlaubnis wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisentwicklung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BP

Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übersendung der Unterlagen an das Landratsamt Würzburg in Papierform künftig entfallen kann.

Bauplanungsrecht

Die Gemeinde Rimpar beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ welcher ein Sondergebiet für Agri-PV-Anlagen festsetzt. Das Plangebiet liegt im nördlich des Ortsteiles Gramschatz. Der gültige Flächennutzungsplan (i. d. F. vom 04.03.05) stellt hier Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich, östlich und südlich grenzt der Außenbereich gemäß § 35 BauGB an und stellt „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Landschaftsbestimmende Bäume und offene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind“ dar. Im Westen grenzt ebenfalls der Außenbereich gemäß

§ 35 BauGB an und der FNP weist hier ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Ebenfalls im Westen angrenzend sind auf der Flurnr. 3088 landwirtschaftliche Gebäude genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Parallel-Verfahren die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rimpar läuft.

Textliche Festsetzungen

C 4. Einfriedungen: Es wird darauf hingewiesen, dass Einfriedungen ab 2 m Höhe Abstandsflächen werfen.

Fazit:

Vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Fachstellen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamtes für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Mit E-Mail vom 24.05.2022 nahm Frau [REDACTED] bezüglich Bodenschutz Stellung:

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Hinweis:

Aufgrund Inkrafttreten der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 wird der auf Seite 40 der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf 10.04.2025 genannte Verweis auf die BBodSchV dahingehend korrigiert, dass es § 6 Abs. 10 BBodSchV heißen muss.

Dies gilt für D. Nr. 3 im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 10.04.2025 ebenso.

Immissionsschutz

Zusammenfassung

- Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.
 - Die Belange des Immissionsschutzes sind berücksichtigt (Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen / Anlagengeräusche / elektromagnetische Felder).
 - Infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind an den nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen zu erwarten.
 - Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen werden seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.
 - Anmerkungen hierzu: Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass auf Bedarf, ggf. nachträglich ein Blendschutz zu errichten ist und spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar von den Betreibern der Photovoltaikanlage ein Nachweis darüber zu erbringen ist, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.
1. Die Marktgemeinde Rimpar beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage. (Parallelverfahren: 12. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“)
 2. Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt ca. 400 m nördlich von Gramschatz und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 26,47 ha.
Die Flächen im Geltungsbereich sowie der Umgebung werden großflächig landwirtschaftlich genutzt. Weiter nördlich und westlich sind Waldflächen. Südwestlich verläuft die Staatsstraße St 2294.

Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann. Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erfolgt am Umspannwerk Bergtheim
 3. Geplant sind Modulreihen mit einachsigen nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Süd-Richtung. Die Module bewegen sich im Tagesverlauf mit der Sonne. Um die Mittagszeit liegen die Module waagrecht; morgens und abends, bei schräger Sonneneinstrahlung, sind die Module fast senkrecht ausgerichtet.

Die Modulreihen werden in weiten Abständen (12-14m) aufgestellt, um eine ladwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen und eine ausreichende Belichtung der angebauten Kulturen zu gewährleisten.

Zulässig sind im Plangebiet nur die für das Vorhaben notwendigen Anlagen (einachsige nachgeführte Solarmodule, Trafostationen, Wechselrichter, technische Anlagen zur Speicherung sowie landwirtschaftliche Nutzung)

4. Beurteilung Immissionsschutz

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder

4.1 Lärm

In der Begründung sind in Nr. 7 (Immissionsschutz) Ausführungen (mit überschlägigen Berechnungen) zu den zu erwartenden Geräuschen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die lärmemittierenden Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen) ausreichend weit zum nächsten Wohngebäude des OT Gramschatz errichtet werden müssen, um das Irrelevanzkriterium der TA Lärm einzuhalten.

Gemäß Umweltbericht kann ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden.

Unzulässige Einwirkungen durch Geräuscheinwirkungen infolge der Freiflächen-PV-Anlage mit Nebeneinrichtungen sind an der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung nicht zu erwarten.

4.2 elektromagnetische Felder

Gemäß Umweltbericht tritt elektromagnetische Strahlung nur im Bereich der Trafostationen auf.

Dem kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

4.3 Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen wird seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

Gemäß Begründung (7. Immissionsschutz, Blendwirkung) werden Blendwirkungen zu Fahrzeugführern auf den Verkehrsstraßen der Umgebung gutachterlich noch ermittelt. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung 5. Immissionen gefordert, dass die Photovoltaikanlage so zu errichten ist, dass eine Blendwirkung für Fahrzeugführer auf der angrenzenden St 2294 vermieden wird, ggf. ist nachträglich ein Blendschutz zu errichten. Des Weiteren müssen die Betreiber spätestens auf Verlangen des Marktes Rimpar einen Nachweis drüber erbringen, dass die Vorgaben der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfüllt werden.

5. Hinweis Bewirtschaftung Ackerflächen

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen (und innerhalb des Plangebietes) eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, wären deshalb auszuschließen.

Naturschutz

Nach überschlägiger Prüfung auf Grundlage der uns vorliegenden Daten und Informationen stehen Belange des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Absehbare Konflikte lassen sich lösen.

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht (Büro TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, 10.04.2025) reicht aus. Weitere Untersuchungen in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter sind nicht erforderlich.

Der erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird lt. Begründung zurzeit erstellt. Er wird im nächsten Verfahrensschritt übersandt.

Aus Gründen der Klarheit sollte ergänzt werden, wer für das Monitoring (Pkt. 9 der Begründung) zuständig ist.

Denkmalschutz

Die vom 23.04.2025 vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Rimpar zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ i. d. F. vom 10.04.2025 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall sprechen denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Aspekte gegen das geplante Bauvorhaben, sodass von unserer Seite weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu erfüllen sind.

Im Geltungsbereich liegt im südlichen Randbereich des Vorhabens das Bodendenkmal

D-6-6025-0124 - Siedlung des Neolithikums.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist hier nicht ausreichend, es ist zusätzlich ein Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen kann das Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg Folgendes mitteilen:

Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich Trinkwasser, Infektionsschutz/Siedlungshygiene sowie Altlasten (Pfad Boden-Mensch) sind zum aktuellen Zeitpunkt bezüglich der 12. Änd. FNP und Aufstellung B-Plan Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz (frühzeitige Beteiligung) ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert.

Hinsichtlich Immissionen/Emissionen ist primär die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu beachten; spezifische gesundheitlich-hygienische Fragen an das Gesundheitsamt (vgl. GDG Art. 13) wurden nicht formuliert.

Kreisentwicklung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Aufstellen des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Gramschatz“ beabsichtigt der Markt Rimpar die Voraussetzungen zur Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ für eine Projektgesellschaft zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst insgesamt 26,47 ha.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Zudem kann durch die Art der Stromerzeugung eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche beibehalten werden.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Klimaschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Agro-Photovoltaikanlage Gramschatz“ und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil an erneuerbaren Energien auszubauen und hierdurch den CO²-Ausstoß zu verringern indem sie einen Batteriespeicher errichten.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im nördlichen Gemeindegebiet des Marktes Rimpar, nördlich des Ortsteils Gramschatz und umfasst eine insgesamt Größe von 26,47 ha. Der Geltungsbereich liegt auf einem Hangbereich nördlich des OT Gramschatz, der nach Süden abfällt. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Agri-PV-Anlage vorgesehen. Durch die Art der Stromerzeugung wird die landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung wie bisher beibehalten. Geplant sind Modulreihen mit einachsigen nachgeführten Solarmodulen in aufgeständerter Ausführung (Tracker). Die Aufstellung der Modulreihen erfolgt in Nord-Südrichtung die Module bewegen sich im Tagesverlauf mit der Sonne.

Mit der Einrichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO²-Emissionen entgegengewirkt, da Energie aus erneuerbaren Energieträgern verbrauchsorientiert in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann und somit Strom aus erneuerbarer Energie effizienter genutzt werden kann, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt. Für das Globalklima entsteht durch die Planung keine Belastung.

Das Vorhaben wird vom SFB 7 begrüßt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt der Markt Rimpar das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO²-Ausstoß zu verringern. Der Bau eines Batteriespeichers ist somit ein wichtiger Bestandteil der Energiewende.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt des Marktes Rimpar und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.

Beschlussvorschlag

Zum BP

Bauplanungsrecht

Die Hinweise zu den Abstandsflächen werden zur Kenntnis genommen und sind in der Planung berücksichtigt.

Wasserrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das WWA wurde am Verfahren beteiligt, die Sammlung und Ableitung von Regenwasser ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Art des Vorhabens sollen für die landwirtschaftliche Nutzung die Niederschläge vor Ort versickern. Die AwSV wird für das Vorhaben eingehalten.

Immissionsschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben weder für Gebäude nach der LAI-Lichtleitlinie noch für Fahrzeugführer auf der St 2294, bzw. WÜ 9 eine gefährdende Blendwirkung ausgeht. Die Immissionen durch die Landwirtschaft sind aufgrund der Art des Vorhabens berücksichtigt.

Naturschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf wird eine saP ausgelegt. Das Monitoring wird vom Vorhabenträger übernommen.

Denkmalschutz

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisentwicklung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 22.05.2025

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand folgendes Bodendenkmal bekannt:

[D-6-6025-0124](#): Siedlung des Neolithikums.

Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet weitere Bodendenkmäler, z.B. folgendes Bodendenkmal:

[D-6-6025-0026](#): Siedlung des Mittelneolithikums, der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir weisen darauf hin, dass spätere im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage notwendige Baumaßnahmen (z.B. für Netzanschlüsse, Leitungstrassen oder Konverteranlagen) in den vorgelegten Plänen noch nicht verzeichnet sind. Hierbei können auch Bodeneingriffe im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern nötig werden, daher bitten wir dann bei diesen Planungen um erneute Beteiligung.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaeche_n-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt. Unter Hinweise D 2. wird folgender Text festgesetzt:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Beim Rückbau werden die Metallprofile gezogen. Aufgrund der Art des Vorhabens erfolgt wie bisher eine landwirtschaftliche Nutzung. Ferner ist der Eingriff in das Bodendenkmal aufgrund der weiten Stellung der Modultische als gering einzuschätzen.

Der Verzicht der Tiefenlockerung des Bodens nach dem vertraglichen gesicherten Rückbau der Anlage wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und dem Markt Rimpar vereinbart.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 13.05.2025

Bereich Landwirtschaft:

In der Gemarkung Gramschatz soll auf einer Fläche von rund 26 Hektar ein Sondergebiet „Agri-Photovoltaikanlage“ geschaffen werden. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp und einer jährlichen Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Flächen für die Landwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen mit mind. 85% erhalten. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder zu 100% landwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Grünflächen unter den Modulen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.

Schutz des Mutterbodens

Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können, ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.

Bodenverdichtungen im Acker sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staub- und (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniakemissionen kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bayerische Staatsregierung vereinfachte im Dezember 2024 die Regelung für Ausgleichsflächen bei PV-Freiflächenanlagen. Ab sofort werden PV-Freiflächenanlagen ohne zusätzlichen Ausgleichbedarf zum Regelfall.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Bereich Forsten:

Zur Auslegung der Planunterlagen wird angemerkt, dass vom Wald gelegentlich geredet wird, aber von keinem außer einem „weiten“ Abstand die Rede ist. Der Abstand zum Wald sollte hier vernünftigerweise 20 bis 30 m betragen. Über Waldhöhen in 30 Jahren kann man heute keine sichere Angabe machen, aber die Waldhöhen nehmen seit Jahrzehnten immer weiter zu. Der beträchtliche Schattenwurf des Waldes dürfte für die PV-Anlage auch eine Einschränkung sein.

Das AELF Kitzingen-Würzburg möchte weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Beschlussvorschlag

Bereich Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt. Die Immissionen durch die Landwirtschaft sind aufgrund der Art des Vorhabens berücksichtigt.

Bereich Forsten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Waldflächen sind ausreichend weit entfernt.

Bayerischer Bauernverband – 28.05.2025

Insgesamt begrüßen wir die geplante PV Anlage als Agri-PV. Dennoch sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Flächengröße und Struktur sowie Bonität:

- Insgesamt ist die Flächenauswahl bezüglich Agrarstruktur und Bodenqualität sinnvoll. Dies gilt insbesondere weil die Anlage als AgriPV mit ausreichendem Reihenabstand mit bewirtschaftbarer Fläche zwischen den Reihen angelegt werden soll.
- Wir bitten jedoch zu prüfen, ob die Flächen 3076 und 3075 dennoch aufgrund der sehr hohen Bonität weggelassen werden könnten.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich und ggf. Artenschutz CEF Maßnahmen

- Wir sehen auch keinen Bedarf für naturschutzrechtlichen Ausgleich.
- Art der Festsetzungen für die Grünordnung unter den PV Modulen und randliche Eingrünung z.B. mit Entwicklungsziel arten- und kräuterreiche Magerwiese
- Zur Eingrünung schlagen wir vor die Zäune mit ranken Pflanzen anzulegen. Auf die Wildobstbäume könnte dann verzichtet werden. Diese würden unseres Erachtens während der Zeit mit PV Anlage die Bewirtschaftung der Zwischenflächen behindern, da sie im Wendebereich zwischen den Modulreihen eingezeichnet sind. Zudem müssten die Bäume ggf. nach Ende der Nutzung mit PV Modulen stehen bleiben und würden dann wiederum die bisherige und wieder aufzunehmende Ackernutzung behindern.

- Der Zaun sollte 3 m von der Grenze stehen um außen herum mit der üblichen Arbeitsbreite der Maschinen noch mähen zu können.
- Ggf. notwendige Maßnahmen für Feldvögel wie Feldlerche sollten soweit möglich in die Anlage integriert werden. Z.B. könnten einzelne Streifen zwischen den Modulen Vogelfreundlich mit Blümmischungen eingesät und auch Rohbodenanteile belassen werden. Wenn externes CEF geplant wird, sollte in der PV Anlage ein Monitoring etabliert werden. Bei ausreichend Feldlerchen in der Anlage könnten die externen CEF Maßnahmen wieder beendet werden.

Rückbauverpflichtung

Wir konnten keine Festsetzung zu einer Rückbauverpflichtung der kompletten Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen und Eingrünung nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage finden. Wir bitten eine Rückbauverpflichtung aller technischen Einrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Nachnutzung muss Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächengröße ist erforderlich, damit das Vorhaben wirtschaftlich am Einspeisepunkt bei Bergtheim angeschlossen werden kann.

Unter den Modulen sind aufgrund der benachbarten Nutzung keine Magerrasen entwickelbar. Für das Vorhaben wird kein Zaun benötigt. Die gewählte Eingrünung ist Voraussetzung damit für das Vorhaben keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Zu den Hinweisen zur Rückbauverpflichtung wird auf das Planblatt auf den Punkt D 4 verwiesen.

Fischereifachberatung Würzburg, Bezirk Unterfranken – 23.05.2025

In der Gemarkung Gramschatz (Gemeindegebiet des Marktes Rimpar) wird für die Errichtung einer „Agri-Photovoltaikanlage“ ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans auf Antrag der „Ador GmbH & Co. Kg“ eingeleitet. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 17-18 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 22-23 Millionen kWh erzeugt werden kann. Der Geltungsbereich umfasst mit den Teilflächen der Flurwege und Gräben (FINr. 3067/4) insgesamt 26,47 ha. Davon werden im Zuge des Vorhabens weniger als 15 % der bisher ackerbaulichen Nutzung für die Aufstellung der Agri-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen. Durch die Art der Stromerzeugung kann die landwirtschaftliche (ackerbauliche) Nutzung beibehalten werden.

Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer betroffen.

Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund versickern.

Aus fischereifachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Von Seiten der Fischereifachberatung aus sind keine Maßnahmen bzw. Planungen im Verfahrensgebiet vorgesehen.

Des Weiteren ist aus fischereifachlicher Sicht – da kein Eingriff in ein Gewässer erfolgen soll bzw. das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone versickern soll und damit der aquatische Bereich nicht betroffen ist – keine besondere Betrachtung im Zuge der Umweltprüfung notwendig.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich.